

II-10655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Nr. 5198 N

1993 -07- 13

der Abgeordneten Dr. Brünner  
und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Witwerpension

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Witwerpension an die Witwenpension im Beamtenpensionsrecht kommt es durch die etappenweise Angleichung der Pensionen bis zum Jahre 1995 immer wieder zu Härtefällen. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof in dieser Regelung keine Gleichheitswidrigkeit erkannte, gab doch der UN-Menschenrechtsausschuß einer diesbezüglichen Beschwerde recht und stellte fest, daß der Beschwerdeführer Opfer einer Verletzung des Artikel 26 des UN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte war (Beschwerde Nr. 415/1990). Weiters ging der Ausschuß davon aus, daß dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zu leisten ist. Somit stellte ein internationales Organ, das zur Überwachung der Vertragstreue der Mitgliedsstaaten berufen ist, eine dem betreffenden UN-Pakt widersprechende, im Geschlecht begründete Ungleichheit im Gesetz fest und forderte Österreich auf, diesen Mangel zu sanieren. Obzwar die Auffassungen des Menschenrechtsausschusses völkerrechtlich nicht verbindlich sind, besitzen sie jedoch beträchtliches politisches Gewicht und sollten durch die österreichischen Organe nicht ignoriert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

- 1) Wieviele derartige Härtefälle sind Ihnen bekannt?

- 2 -

- 2) Sehen Sie aufgrund der vorliegenden Fälle die Notwendigkeit, Änderungen herbeizuführen? Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wie lautet die im konkreten Fall binnen 90 Tage zu erfolgende Antwort, und welche diesbezügliche Maßnahmen wurden von der Bundesregierung gesetzt?
- 4) Wurde in dem konkreten Fall bereits eine Entschädigung geleistet? Wenn nein, warum nicht?
- 5) Sehen Sie nicht die Notwendigkeit, auf die Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte, der die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch die Vertragsstaaten zu kontrollieren hat, von seiten der österreichischen Bundesregierung dementsprechend zu reagieren und somit die, wenn auch völkerrechtlich unverbindliche Feststellung der Völkerrechtsverletzung durch Österreich zu sanieren? Wenn nein, warum nicht?